Intelligenz-Blatt

für den

Bezirk der Königlichen Regierung zu Danzig.

Königl. Provinzial-Intelligenz-Comtoir im Post-Lokal.
Eingang Plautzengasse Nro. 385.

No. 173. Mittwoch, den 28. Juli 1841.

Angemeldete Fremde.

Angekommen den 26. und 27. Juli 1841.

Herr Domherr v. Donimirski aus Culm, Herr Gutsbesitzer v. Donimirski aus Pelplin, Herr Kaufmann Bach aus Magdeburg, Herr Zahnarzt Hoffmeister aus Stettin, log. im Englischen Hause. Herr Justiz-Commissarius Miklaszewsky nebst Frau aus Kalisch, Herr Gutsbesitzer v. Gagern aus Falkenwalde, log. in den drei Mohren. Herr Ober-Zoll-Inspector Clemens nebst Frau Gemahlin, Herrn Sohn und 2 Fräulein Töchter aus Tilsit, log. im Hotel de St. Petersburg.

Bekanntmachungen.

1. Es hat sich hier gestern ein mit der Wasserscheu befallener Hund gezeigt, welcher ergriffen und getödtet worden ist. Da derselbe Menschen und Thiere angefallen, so ist es, zur Verhütung ferneren Unglückes, dringend nothwendig, daß alle Hunde von den Eigenern derselben, von jetzt ab bis zum 9. August d. J. eingesperrt, und daß die dennoch in den Straßen, auf öffentlichen Plätzen, Promenaden, Landstraßen, Vorstädten und Dörfern des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks umherlaufenden Hunde ohne alle Ausnahme sofort getödtet werden.

Indem solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Besitzer von Hunden aufgefordert, Letztere ohne Verzug einzusperren und bis zu

dem voranberaumten Tage sorgfältig zu beobachten, widrigenfalls sie strenge polizeiliche Ahndung zu gewärtigen haben.

Danzig, den 17. Juli 1841.

Königlich Preußisches Gouvernement.
In Abwesenheit des Gouverneurs
Gr. v. Hülsen.
Oberst und Kommandant.

Königlich Preuß. Polizei-Directorium
v. Clausewitz.

2. Bei dem bevorstehenden hiesigen Dominiksmarkte wird sowohl den hiesigen als auch den auswärtigen Gewerbetreibenden das Reglement der Königlichen Hochlöblichen Regierung vom 3. Januar 1824, wiederholt und zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Reglement.

Die neuern, den Handel und das Gewerbe betreffenden Gesetze und Verordnungen, haben das wegen Einrichtung des Dominiks-Marktes in der Stadt Danzig unterm 11. Juli 1794. erlassene Reglement in seinen wesentlichen Bestimmungen zur Zeit unanwendbar gemacht, in Folge dessen, das wegen dieses Marktes in Zukunft zu beobachtende Verfahren, mit Genehmigung der Königl. Ministerien des Handels und des Innern, vom 17. Dezember p. a. durch nachstehende Bestimmungen hierdurch festgesetzt wird.

§. 1.

Der Dominiksmarkt hebt jedes Jahr am 5. August an, und endet mit dem 2. September c., dauert mithin Vier volle Wochen.

Der durch das Reglement vom 11. Juli 1794. §. 4. begründete und bisher beobachtete Unterschied, nach welchem:

1) nur diejenigen den hiesigen Dominiksmarkt besuchenden Verkäufer, welche in den sogenannten Langenbuden ausstehen, befugt sind, ihre Waaren während der ganzen Dauer der Marktzeit en detail zu verkaufen, wogegen
2) die nicht mit Gewerbescheinen versehenen Hausirer, so wie diejenigen auswärtigen Leinwandhändler, Fabrikanten und Handwerker, welche nicht in den Langenbuden ausstehen, den Markt schon nach Ablauf der ersten Fünf Tage, also den 10. August verlassen sollen, und
3) die in Privathäusern und an anderen Marktplätzen außerhalb der Langenbuden ausstehenden auswärtigen Handelsleute, nur 14 Tage lang, also nur bis zum 19. August, ihre Waaren en detail zu verkaufen befugt sind,

bleibt auch für die Zukunft beibehalten.

§. 2.

Den mit Gewerbescheinen versehenen Hausirern bleibt jedoch die Betreibung ihres Gewerbes während der ganzen Marktzeit gestattet.

§. 3.

Die Rechte und Pflichten der übrigen Gewerbetreibenden hinsichts des Dominiks-Marktes, sind ebenfalls, soweit sie durch den §. 1. dieses Reglements nicht

modifizirt worden, nach den Vorschriften des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und dessen spätere Deklaration zu beurtheilen.

§. 4.

Da diese Marktzeit um die Zeit der Ernte fällt, und die Landleute an den Wochentagen öfters abgehalten werden, ihre Markt-Einkäufe in Person zu bewirken, so wird hierdurch verstattet, daß am ersten Sonntage welcher in der Marktzeit einfällt, sämmtliche Marktbuden zum Verkauf, jedoch nur erst von Vier Uhr Nachmittags ab, geöffnet werden dürfen.

§. 5.

Die Einrichtung und das Abbrechen der sogenannten Langenbuden auf dem Kohlenmarkte, besorgt wie bisher die Kommunal-Behörde.

§. 6.

Die einzelnen Stände in den Langenbuden werden durch eine aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung bestehende Deputation an die Markt-Verkäufer, welche zum Handel berechtigt sind, gegen das festgesetzte Standgeld vermiethet.

§. 7.

Bei dieser Vermiethung wird es der Deputation überlassen, auf ein oder mehrere Jahre mit denen sich meldenden Verkäufern Contracte abzuschließen und darin die gegenseitig übereingekommenen Bedingungen aufzunehmen.

Diejenigen Verkäufer, welche nach dem vorhandenen Buden-Verzeichnisse ihre Stände bereits seit längerer Zeit besessen, und diese auch noch zum Voraus auf mehrere Jahre besprochen haben, sind berechtigt zu fordern, daß ohne deren Einwilligung darüber anderweit nicht disponirt werde.

Alle aus diesem Uebereinkommen etwa entstehenden Streitigkeiten gehören zur Entscheidung der richterlichen Behörde.

§. 8.

Die zum Verkauf ausgestellten Fabrikate oder Produkte die ihrer Natur nach durch Selbstentzündung, üble Ausdünstung, oder in anderer Rücksicht, den andern unter den Langenbuden feil gestellten Waaren-Vorräthen nachtheilig oder gefährlich werden können, sollen daselbst nicht aufgenommen werden.

§. 9.

After-Vermiethungen der Stände in den Langenbuden sind durchaus unzulässig und darf nur Derjenige, welchem ein Stand in diesen Buden von der Deputation überlassen worden, davon persönlichen Gebrauch machen, zu welchem Ende bei dieser Deputation eine genaue namentliche Liste von allen Personen geführt werden muß.

§. 10.

Wer nach §. 7. einen Stand in den Langenbuden für mehre Jahre bereits gemiethet hat, und von demselben persönlich keinen Weiter-Gebrauch machen will, hat wenigstens Drei Monate vor Eintritt des Dominiksmarkts dem Magistrate hievon Anzeige zu machen, damit darüber anderweitig disponirt werden kann.

Wenn diese Kündigung unterlassen wird, wird die Fortsetzung des Abkommens angenommen.

§. 11.

Wer einen, blos für die Dauer der Marktzeit gemietheten Stand besonderer Ursachen wegen, nicht selbst behalten will, ist in gleicher Art verpflichtet, seine Erklärung der Deputation Behufs anderweitiger Bestimmung darüber, einzureichen.

§. 12.

Zur wirksamen Unterstützung der Polizei-Behörde bei Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung in den Langenbuden, sind für die jedesmalige Dauer der Marktzeit von der ernannten Deputation aus der Zahl derjenigen Kaufleute, welche daselbst Stände gemiethet haben, zwei hier angesessene Bürger zu wählen, denen die Aufsicht auf Entfernung aller Feuersgefahr die Wahl und Anstellung besonderer Wächter während der Dauer des Markts, die Aufsicht über die während der Nacht in den Buden verbleibenden Ladendiener und Marktgehülfen, so wie die Einziehung und Verwendung der damit verbundenen Kosten obliegt, und welche daher für die durch mangelhafte Aufsicht herbeigeführten oder veranlaßten Nachtheile verantwortlich sind.

§. 13.

Alle übrigen Markt-Verkäufer, die außerhalb den Langenbuden auszustehen wünschen, erhalten die Anweisung zur Errichtung ihrer Budenstände nur auf vorhergegangene Meldung durch die Polizei-Behörde, und darf ohne diese Anweisung weder eine Bude, noch sonst ein Stand errichtet werden.

§. 14.

Der Holzmarkt, welcher für den Handel mit Victualien und mit Holz dem größern Publikum unentbehrlich ist, muß für diesen Verkehr vorzüglich frei bleiben und darf mit Kram-Buden nicht besetzt werden, es wird jedoch gestattet, daß Kunstreiter und Schaubuden nach Anweisung der Polizei-Behörde dort errichtet werden dürfen.

§. 15.

Für die Benutzung der zum Marktverkehr bestimmten öffentlichen Plätze außer den Langenbuden, durch Aufstellung von Buden, Tischen und Ständen, wird nach dem, diesem Reglement beigefügten Tarif das Markt- oder Standgeld für Rechnung der Stadt-Kämmerei-Kasse durch die von der Kommunal-Behörde damit beauftragten Personen erhoben.

In Betreff der Breitgasse behält es dabei sein Bewenden, daß die Stadt-Gemeinde nicht eher ein Standgeld für die darin aufzustellenden Marktbuden, Tische u. s. w. erheben darf, bis sie ihre Befugniß, gegen die Haus-Eigenthümer daselbst, welche sich in Besitz dieses Rechts befinden, rechtlich ausgeführt haben wird.

Danzig, den 3. Januar 1824.

[L. S.]

Königl. Preußische Regierung. I. Abtheilung.
gez. Ewert. Ewald.

Tarif

von denen zur Dominikszeit für Rechnung der Stadtkämmerei in Danzig von denjenigen, die während des Dominiks-Markts in den Dominiks- oder Langenbuden und außerhalb derselben auf Tischen oder Plätzen ihre Waaren, Fabrikate oder Producte feil haben, zu erhebenden Markt- und Standgelder

		Rtlr.	Sgr.	Pf.
1	In Betreff der Dominiks-Buden:			
	a. für die Langenbuden und zwar für jeden laufenden Fuß der Bude	—	15	—
	b. für die außerhalb der Reihe des Dominikplans um den sogenannten Stock herum, von dem Entrepreneur des Baues der Langenbuden nach seiner Kontrakt-Verbindlichkeit errichteten Buden, und zwar für jeden laufenden Fuß .	—	11	—
2	In Betreff der Buden, welche an andern unverpachteten Marktplätzen und in Straßen, die nicht schon einem Marktpächter angewiesen sind, stehen jedoch nach §. 15. des Reglements mit Ausschluß der Breitegasse. Von diesen Buden wird ohne Unterschied, was darin verkauft wird, das Standgeld nach der Länge derselben in der Art entrichtet, daß:			
	a. während der ersten 5 Dominikstage, für den Fuß zu bezahlen ist	—	5	—
	b. und wenn sie die ganze Dominikszeit von 4 Wochen stehen, für den laufenden Fuß	—	10	—
3	Für einen Tisch, der nicht über 4 Fuß lang ist, werden			
	a. für die 5 Dominikstage	—	7	6
	b. für die ganzen 4 Wochen aber . . .	1	—	—
	an Standgeld bezahlt. Ueberschreitet der Tisch die Länge von 4 Fuß, so wird für jeden Fuß mehr			
	a. in den ersten 5 Dominikstagen	—	1	3
	b für die ganzen 4 Wochen	—	5	—
	mehr entrichtet.			
4	Für einen Platz auf der Straße oder auf dem Markte zum Ausbieten von Irdenzeug, Faßbinder-, Böttcher-, Korbmacher- oder anderer Waaren und Fabrikaten, der nicht größer als 6 □Fuß ist, wird für die 5 Dominikstage . .	—	7	6
	und wenn der Platz größer ist, für jeden □Fuß mehr .	—	1	3
	an Standgeld entrichtet. Der vierfache Betrag aber ist zu entrichten, wenn der Platz die ganzen 4 Wochen hindurch benutzt wird.			
5	In Betreff der Equilibristen, Seiltänzer, Inhaber von Menagerien und anderer, welche ihre Künste, Kunstwerke, Thiere ꝛc. für Geld zeigen:			

	Rtlr.	Sgr.	Pf.
a. von jeder Bude oder eingezäuntem Platz auf dem Holzmarkt oder an jedem andern Orte in der Stadt, für die □Ruthe für einen Monat oder kürzere Zeit . .	1	—	—
und für jeden Monat länger für die □Ruthe . .	1	—	—
b. von jedem Platz oder Bude außerhalb der Stadt, auf Plätzen welche der Commune gehören, für die □Ruthe für einen Monat oder kürzere Zeit . . . . und eben so viel für jeden Monat länger,	—	15	—
für einen Tag, wie etwa bei Feuerwerken für die □Ruthe . .	—	1	3

Vorstehende, ad 2, 3, 4, bemerkte Standgelder sind nur von allen denen Buden, Tischen und Plätzen zu verstehen, die auf Märkten, in Straßen — mit Ausschluß der Breitegasse — und in Gegenden stehen, die bis jetzt nicht an Marktpächter verpachtet sind, wogegen es in den Straßen und auf den Märkten, in welchen das Marktgeld verpachtet ist, nämlich in der Langgasse, Langenmarkt, Buttermarkt, auf dem Fischmarkt, auf dem Holz-, Kohlen- und Erdbeermarkt und am altstädtschen Graben bis zum Hausthore, bei denen in dem Kontrakte dem Marktpächter bewilligtem Satze des zur Dominikszeit zu erhebenden Standgeldes sein Bewenden behält, welches von den Marktpächtern durchaus nicht überschritten werden darf.

Ferner besteht die polizeiliche Einrichtung, daß durch Aufstellung der Buden das Stein-Pflaster nicht beschädigt werden darf, daher eine jede Bude auf Rahmstücken errichtet sein muß.

Es darf in den Buden nirgend Taback geraucht werden. Diejenigen Personen, welche selbst gewonnene Producte und verfertigte Waaren zum Verkauf bringen, müssen sich hierüber mit einem Zeugniß der Ortsbehörde versehen, damit sie nicht in den Verdacht gerathen, die Gewerbesteuer wegen Auf- und Verkauf umgangen zu haben.

Wegen Anmeldung der Fremden, sowohl in Privat- als Gasthäusern, ist nach der Verordnung vom 27. Februar 1838 Amtsblatt No. 11. und 23. Juli 1838 Intelligenzblatt No. 176. zu verfahren.

Danzig, den 14. Juli 1841.

Königlich Preußisches Gouvernement.
In Abwesenheit des Gouverneurs
Gr. v. Hülsen,
Oberst und Kommandant.

Königlich Preuß. Polizei-Directorium.
v. Clausewitz.

3. **Prämien-Vertheilung.**

Aus Veranlassung des am 7. Juli c. stattgehabten Brandes der sogenannten Weitzenmühle, am Sande, sind nachstehende Prämien für schnelle Herbeischaffung der

Löschgeräthe und für bewiesene außerordentliche Thätigkeit bewilliget worden, und können von den benannten Theilhabern auf der Kämmerei-Kasse in Empfang genommen werden.

a. 1. dem Fuhrmann Katschinski 4 Rthlr.
2. dem Knecht And. Brandt 3 "
3. dem Sohn des Fuhrmann Brandt 2 Rthlr.

b. Den sämmtlichen Spritzenleuten eine extraordinaire Gebühren-Zulage von

Einem Thaler per Mann

und außerdem an Prämie noch:

1.	dem Spritzenmann	Sengbusch	2	Rthlr.
2.	" "	Wölcke	2	"
3.	" "	Schilling	1	"
4.	" "	Arendt	1	"
5.	" "	Wannhoff	1	"
6.	" Spritzenm. Adj.	Lau	1	"
7.	" " "	Pratzki	1	"
8.	" " "	Langnau	1	"
9.	" Arbeitsmann	Schultz	1	"

Danzig, den 16. Juli 1841.

Die Feuer-Deputation.

4. Zur Vermeidung von Gewerbesteuer-Contraventions-Strafen bringen wir den 9. §. b. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 in Erinnerung:

„Wer gewerbsweise meublirte Zimmer (chambres garnies) vermiethet, ist der Gewerbesteuer unterworfen."

Danzig, den 24. Juli 1841.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath.

AVERTISSEMENTS.

5. Folgende bei dem Brande der Weitzen-Mühle aus dem Steuer-Expeditions-Lokal geretteten Gegenstände, als:

1) eine Getreide-Waage nebst Balken und eisernen Ketten,
2) vier Stück eiserne Gewichte zu 1 Ctr.,
3) drei dergleichen zu 9, 5 und 4 U,
4) ein Tisch und ein Stuhl,
5) eine Stubenthüre ohne Schlüssel,
6) zwei Stück beschädigte Fenster und 2 Fensterladen,

sollen am 16. August d. J., Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Landpackhofe meistbietend verkauft werden.

Danzig, den 25. Juli 1841.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

6. Zum Verkauf mehrerer alten Bau-Materialien, unter welchen sich namentlich auch drei große Schiffs-Anker befinden, steht vor dem Unterzeichneten auf
Sonnabend, den 31. Juli a. c., Vormittags 10 Uhr,
auf dem Aschhofe ein Termin an, zu welchem Kauflustige hiemit eingeladen werden.
Danzig, den 26. Juli 1841.

Der Stadt-Baurath
Zernecke.

Todesfälle.

7. Am 23. d. M. starb am Nervenfieber unsere geliebte jüngste Tochter Ernestine Wilhelmine, in ihrem 26sten Lebensjahre. Mit ihr verlieren wir die Stütze unseres durch Armuth getrübten Alters und danken, vom tiefsten Kummer ergriffen den edlen Menschenfreunden, die uns ihr geneigtes Wohlwollen bei dieser Gelegenheit bezeigt haben und bitten uns auch ferner ihre wohlthätige Theilnahme zu erhalten. Joh. Strenski und Frau, so wie die hinterbliebenen Geschwister.
Bootsmannsgasse № 956.

8. Am 26. d. M., Mittags 2 Uhr, entschlief zum bessern Erwachen, nach kurzen Leiden an Entkräftung, unsere gute Mutter, Schwieger- und Großmutter, Constantia Renate verwittwete Schuhmachermeister Schneider geb. Grundtmann, im 74sten Jahre ihres thätigen Lebens, nachdem ihr Gatte am 11. d. M. ihr in die Ewigkeit vorangegangen.

Diesen doppelten, für uns schmerzlichen Verlust zeigen tiefbetrübt theilnehmenden Freunden und Bekannten ergebenst an

die hinterbliebenen Kinder und Schwiegerkinder.

Anzeigen.

9. ☞ Johannisgasse № 1377. ist ein guter Einspänner zu vermiethen. ☜

10. Mehrere Tausend Thaler sind auf ländliche Grundstücke gegen pupillarische Sicherheit zu verleihen Hakelwerk № 811. Nur Selbstleiher werden angenommen

11. Es ist den 24. d. M., Abends, auf dem Wege von Oliva nach der Stadt eine Cigarrentasche verloren gegangen. Wer sie Breitegasse № 1185. abgiebt, erhält eine Belohnung.

12. Ein Bursche von rechtlichen Eltern findet eine Stelle als Lehrling bei
A. F. Stiddig, chirurg. Instrumentenmacher, Goldschmiedegasse.

13. Ein gesitteter Knabe von ordentlichen Eltern findet in einem Ladengeschäft ein Unterkommen und kann sich deshalb melden Schnüffelmarkt № 719.

14. Eine Königsberger Reise-Jagd, an 50 Lasten groß — die auch als Bording und Holzschuite gleichfalls benutzt werden kann — mit einem vollständigen Inventario und in einem guten fahrbaren Zustande, ist aus freier Hand zu verkaufen. Nachricht darüber 2ten Damm № 1284.

Erste Beilage zum Danziger Intelligenz-Blatt.

No. 173. Mittwoch, den 28. Juli 1841.

15. Montag, den 2. August, Nachmittags 3 Uhr, wird Fahnenschwenken und Tanzmusik im Hotel de Danzig zu Pietzkendorf stattfinden, wozu ergebenst einladet der Gastwirth Möller.

16. **Seebad Brösen.**

Heute Mittwoch, den 28. Juli, Concert. W. Pistorius.

17. Eine silberne Schnupftabacksdose mit Arabesken-Verzierungen, in länglich-stumpf viereckiger Form, mit goldenem Charnier, ist verloren worden oder irgendwo stehen geblieben. Wer dieselbe Wollwebergasse № 1994. verabreicht, erhält Sechs Rthlr. Belohnung.

18. Das Haus Kneipab № 129., mit 6 heizbaren Stuben, Küche, Keller, Boden und zwei Stallungen, ist aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere ist zu erfragen Kneipab bei Herrn Käpp.

19. **Dampfschifffahrt**

zwischen

Königsberg, Pillau und Neufahrwasser bei Danzig.

Ausnahmsweise beabsichtiget die unterzeichnete Direction zum bevorstehenden Dominik und Pferderennen mit dem schönen kupferfesten und gekupferten Dampfschiffe

„Gazelle", Capitain C. F. Olnhoff,

folgende Fahrten zwischen obengenannten Orten zu unternehmen, als:

von Königsberg:	von Pillau:
Freitag den 30. Juli 7 Uhr Morgens	Freitag den 30. Juli 11 Uhr Morgens
Montag den 2. August 7 „ „	Montag den 2 August 11 „ „
Mittwoch den 4 August 7 „ „	Mittwoch den 4. August 11 „ „

von Neufahrwasser nach Pillau und Königsberg,

Sonnabend den 31. Juli 8 Uhr Morgens

Dienstag den 3. August 8 „ „

Sonnabend den 7. August 8 „ „

Für alle mögliche Bequemlichkeit wird von Seiten des mitfahrenden Conducteurs gesorgt.

Die Direction der Königsberger Dampfschifffahrt-Gesellschaft.

20. Mit annehmbarer Bedingung sind die beiden Grundstücke 2ten Damm № 1275. und Johannisgasse № 1271., in ganz gutem Zustande, zu verkaufen.

21. **Eine Hakenbude ist zu verkaufen. Auskunft Holzmarkt № 301.**

22. Ein ganz neu eingerichtetes herrschaftliches Logis, bestehend aus 3 Zimmern, Küche und Boden, steht im Ganzen auch getheilt jetzt gleich oder auch zu Michaeli zu vermiethen 1sten Steindamm № 374.; auch sind daselbst viele in der Wirthschaft übrig gewordene Sachen zu verkaufen, als: eine Kirschenstampe, ein Reißzeug, 2 Pumpenstöcke, 2 Heuleinen und mehrere andere nützliche Gegenstände.

Vermiethungen.

23. Drehergasse № 1350. ist ein Haus mit 7 Zimmern ꝛc zu vermiethen; das Nähere Langgarten № 68.

24. **Für die Dauer der Dominikszeit ist Langgasse** № 400. ein großer Saal zu vermiethen.

25. Buttermarkt ist eine für sich bestehende Untergelegenheit während der Dauer des Dominiksmarktes oder auch auf längere Zeit, welche sich zu jedem Waarengeschäfte eignet, zu vermiethen. Näheres daselbst № 2093.

26. Während der Dominikszeit ist eine Stube nebst vollständigem Laden-Lokal zu vermiethen. Näheres Brodtbänkengasse № 672. parterre.

27. Töpfergasse № 74. sind 3 Stuben, 1 Küche und Keller, auch sonstige Bequemlichkeit zu vermiethen.

28. Gerbergasse № 69. sind 2 Stuben nebst Kammer, mit oder ohne Meubeln zu vermiethen und sogleich zu beziehen.

29. Schmiedegasse am Holzmarkt № 295. sind Stuben mit Meubeln gleich oder zum Dominik zu vermiethen.

30. 1 — 3 Zimmer mit auch ohne Meubeln sind für die Dominikszeit zu vermiethen. Näheres Schnüffelmarkt in der Babiergeschäftsstube neben der St. Marien-Kirche.

31. Jungfergasse № 477. ist ein Haus mit 6 Stuben und einer Sommerstube nebst Garten, Stall und Apartement zur rechten Ziehzeit zu vermiethen. Das Nähere ist in demselben Hause zu erfragen.

32. Gr. Gerbergasse № 62., unweit dem Langgasser Thore, sind 2 Stuben mit Meubeln während der Dominikszeit zu vermiethen.

33. Langenmarkt № 452. sind 3 meublirte Zimmer für die Dauer des Dominiks oder auch gleich zu vermiethen.

34. Schnüffelmarkt № 721. ist eine geräumige Unterstube nach vorne die Dominikszeit über zu vermiethen.

35. [redacted] Brodtbänkengasse № 660. sind 3 Stuben mit Meubeln zu vermiethen.

36. In dem Hause Häkergasse № 1451. sind 2 Stuben nebst Küche und Bodengelaß zu vermiethen. Das Nähere Petersiliengasse № 1483.
37. Eine Oberwohnung ist zu vermiethen Holzgasse № 18.
38. Naueng. 829. sind 2 Stuben vis a vis an einzelne Personen zu vermiethen.
39. Eine Vorstube nebst Cabinet ist zu vermiethen 1sten Steindamm № 383.
40. Schmiedegasse № 292. ist ein meublirtes Zimmer zu vermiethen.

Auctionen.

41. Eine sehr reichhaltige Auswahl neuer, sehr zu empfehlender

Berliner Meubles

werde ich in den Sälen des Russischen Hauses in der Holzgasse

Montag, den 2. August d. J.

versteigern. Kauflustige lade ich hiezu ergebenst ein und verweise auf die umgetheilten Zettel.

J. T. Engelhard, Auctionator.

42. Donnerstag, den 29. Juli 1841, Nachmittags 3 Uhr, werden die Mäkler Grundtmann und Richter im Ceres-Speicher, von der grünen Brücke rechts am Wasser gelegen, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in öffentlicher Auction verkaufen:

Eine Parthie Runkelrüben-Syrup

in Gebinden von 5 bis 8 Centner,

welche zu billigen Preisen geräumt werden sollen.

43. In der Auction am 29. d. M. werden noch vorkommen:

Macisnüsse und -Blüthe, Corinthen, Varinas, Pfropfen, Lackmoos und holl. Schreibpapier.

Grundtmann und Richter.

44. Montag, den 2. August 1841, Vormittags 10 Uhr, sollen auf freiwilliges Verlangen auf dem Gute Schäferei bei Oliva meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, als

circa 100 Ruthen von dem wohlbekannten schwarzen geruchlosen Torf,
50 Klafter Strauch, } büchen, fichten,
60—70 Klftr. Stubben, } u. eichen.

Zur zahlreichen Versammlung ladet höflichst ein

Fiedler, Auctionator,
Röpergasse No. 475.

Sachen zu verkaufen in Danzig.

Mobilia oder bewegliche Sachen.

45. Zwei milchende Ziegen stehen Töpfergasse № 18. zum Verkauf.

46. Ein ganz neues in Berlin gefertigtes mahagoni Billard, 12 Fuß lang, 6 breit, mit neuem Bezug, vollständigen Queus und Bällen, steht im Russischen Hause, Holzgasse, zum Verkauf und ist täglich zu besehen.

47. Ich erhielt wieder eine große Auswahl

angefangener, fertiger und garnirter Tapisserie-Arbeiten,

das Neueste, was seit kurzem in den berühmtesten Fabriken Deutschlands erschienen ist. Gleichzeitig gingen mir neue Zusendungen von Zephir- und Glanzwollen, Perlen, Stickmustern, Seiden, Canavas, Chenillen und allen andern Tapisseriewaaren ein; auch erhielt ich schon einen Theil des Winterbedarfs in

englischen Strickwollen,

worunter ächtes Grau, zartes Weiß und die beliebte braune Naturwolle, deren Qualität ganz vorzüglich ist. G. W. Klose, Wollwebergasse.

48. Glatte vollkantige Fliesen werden verkauft 1sten Steindamm № 383.

49. Zum bevorstehenden **Dominiks-Markt** habe ich ein großes Sortiment vergoldeter und weißer **Porzellane,** in einzelnen Tassen, Dejeuners und kompl. Servicen bestehend, imgleichen ein Sortiment weißer und couleurter **Krystall-Glas-Waaren** bedeutend im Preise herabgesetzt und in einem besondern Zimmer zur gefälligen Auswahl aufgestellt. Außerdem bin ich mit dem Geschmackvollsten und Neuesten in diesen Artikeln so wie Englischen und Böhmischen Gläsern aller Art durch bedeutende Zusendungen aufs Reichhaltigste sortirt, bringe auch mein Lager auserlesen schöner Kronleuchter hiemit in gefällige Erinnerung. E. E. Zingler.

50. **G. L. F. Stövesandt,**

Johannisgasse № 1378.,

empfiehlt sich mit einem Sortiment elegant dauerhaft gearbeiteter Möbel, als: mahagoni und birkene Sophatische mit und ohne Klappen, Kommoden, mahagoni und birkene Nähtische, Gartentische für Damen, birkene Sophabettgestelle und Stühle, wie auch einen aus vollem mahagoni Holz gearbeiteten Ausziehtisch, für dessen Dauerhaftigkeit sich Verfertiger verbürgt, zu den billigsten Preisen.

51. **Parmesan-, Chester-, Schweizer, grünen Kräuter-, Edamer, Limburger, Montauer, Werderschen und eingemachten alten Topfkäse empfiehlt**

Gottlieb Gräske, Langgasse dem Posthause gegenüber.

Zweite Beilage.

Zweite Beilage zum Danziger Intelligenz-Blatt.

Nro. 173. Mittwoch, den 28. Juli 1841.

52. **Mousselin de laine a 6½ Sgr.**, bedruckte Merinos a 11 Sgr., 4/4 br. **Schürzenzeuge a 2½ Sgr., ganz ächte Cattune a 2½ Sgr.**, Kaffee-Servietten a 1 Rthlr. 7½ Sgr., so wie auch gemusterte Camlots und Wollenzeuge zu billigen Preisen empfing so eben
E. A. Möller, 1sten Damm № 1128.

53. In Adlich Schönfeldt bei Danzig stehen wieder 20 Stück Reit- und Wagenpferde, litthauischer Race, zum Verkauf.

54. Saurer und reinschmeckender Bieressig wird um raschen Absatz zu befördern pro Tonne 2 Rthlr., Danziger-Putziger, Berliner Weißbier 7 Flaschen zu 5 Sgr. verkauft 1sten Steindamm № 374.

55. Eine große Auswahl franz. und anderer ganz neuer Umschlagetücher so wie neueste Mousselin de lains und gemusterte Camlotts empfiehlt zu den billigsten Preisen
S. Baum, Langgasse № 410.

56. Aus einer der besten Fabriken ist mir wieder eine Parthie **Porzellan- und Steingut-Geschirr** eingesandt worden, welches zu sehr billigen Preisen verkauft.
J. Solms, Schmiedegasse № 292.

57. ☞ Ein fast ganz neues Reitzeug mit Chabracke, Vorder- u. Hinterzeug, nebst Kandare u. Trense, ist Pfefferstadt № 111. zu verkaufen.

58. Brodtbänkengasse 660. sind noch gute alte Kartoffeln billig zu verkaufen.

59. ☞ 1 Erdharfe, 2 Getreideharfen und 1 Papagei-Bauer steht zum Verkauf Häker- und Petersiliengassen-Ecke № 1475.

60. Hintergasse № 221. sind 2 braune und 2 Schimmel-Stuten billig zu verkaufen und können von 8 bis 12 Uhr Vormittags besichtiget werden.

Schiffs-Rapport.

Den 16. Juli angekommen.

Maria Louise	J. G. Schmidt	Harlingen	Ballast.	Ordre.
Skumringen	O. A. Olsen	Stavanger	Heeringe.	—
Modern	J. Anderssen	—	—	—

Gesegelt.

J. J de Woude — Zwolle — Getreide.
J. Ufers — Harlingen — Holz.

Wind S. S. O. W.

Getreidemarkt zu Danzig,

vom 23. bis incl. 26. Juli 1841.

I. Aus dem Wasser: Die Last zu 60 Scheffel, sind $1485\frac{9}{10}$ Lasten Getreide überhaupt zu Kauf gestellt worden. Davon 852 Lasten unverkauft und $62\frac{2}{3}$ Lasten gespeichert.

		Weizen.	Roggen zum Verbrauch	Roggen zum Transit.	Gerste.	Leinsaat.	Erbsen.
1. Verkauft	Lasten: . . .	$537\frac{1}{12}$	$28\frac{1}{3}$	—	—	6	—
	Gewicht, Pfd.	130—134	119—120	—	—	—	—
	Preis, Rthlr.	$163\frac{1}{3}$–180	$73\frac{1}{3}$	—	—	$136\frac{2}{3}$	—
2. Unverkauft.	Lasten: . . .	798	$20\frac{1}{2}$	—	3	—	$21\frac{1}{3}$
II. Vom Lande:	d. Schfl. Sgr.	77	37	—	gr. 27 kl. 24	Hafer. 21	gr. 41 w. 41

Thorn sind passirt vom 17. bis incl. 23. Juli 1841 und nach Danzig bestimmt:

662 Last 2 Scheffel Weizen.
38 Last — Scheffel Roggen.
23 Last 40 Scheffel Leinsaat.
18901 Stück kiehnen Rundholz.
8 Stück eschen Rundholz.
16 Stück eichen Rundholz.
1152 Stück kiehne Balken.
1002 Stück eichne Bohlen.
743 Klafter Brennholz.
3824 Platten Zink.